

NDB-Artikel

Haymann, Franz Karl Abraham Samuel Jurist, * 25.8.1874 Frankfurt/Main, † 26.8.1947 Oxford. (israelitisch, dann evangelisch)

Genealogie

V Victor (1836–84), Kaufm. in F., S d. Kaufm. Salomon in Kreuznach u. d. Sara Scheyer;

M Hermine Neumann aus Friedberg;

◉ Marburg 1911 Ruth (* 1888, ev.), T d. Kurt Hensel († 1941), Prof. d. Math. (s. NDB VIII), u. d. Gertrud Hahn;

2 S, 1 T, u. a. Walter (* 1926), Prof. d. Math, in London.

Leben

H. studierte Jurisprudenz und Philosophie in Lausanne, Straßburg und Berlin (1896 Referendar). In Marburg betrieb er im Winter 1896/97 ergänzende philosophische Studien. 1897 wurde er mit der Dissertation „Begriff der *volonté générale* als Fundament der Rousseauschen Lehre von der Souveränität des Volkes“ promoviert. H. wandte sich zunächst der Rechtsphilosophie, insbesondere der Rousseau-Forschung zu. Sein erstes, zum Teil in seiner Dissertation vorweggenommenes, und sein letztes, 1947 publiziertes Werk gelten der Deutung von *contrat social* und *volonté générale* aus dem Naturrechtskonzept der Zeit Rousseaus. In der Frage nach dem Verhältnis von „Weltbürgertum und Vaterlandsliebe in der Staatslehre Rousseaus und Fichtes“ (1924) klingt ein Thema an, das die späten Jahre des 1935 von seinem Lehrstuhl, 1938 aus der Heimat Vertriebenen überschattete. 1923 von Rostock als Ordinarius für römisches und bürgerliches Recht nach Köln berufen, harrte der beliebte und gefeierte Lehrer in Köln aus, solange er konnte.

Als Zivilrechtler wie als Romanist bemühte sich H. immer wieder um Fragen der Gefahrtragung. Weltweite Diskussion löste seine mit vielen textkritischen Argumenten verbundene These aus, der Satz vom *periculum emptoris* (Preisgefahr des Käufers schon ab|Einigung, nicht erst ab Übergabe der Kaufsache) sei justinianisch, nicht klassisch. Seine Quellenanalysen versuchten stets, neben philologisch-historischen Aspekten tragende dogmatische Gedanken aufzuzeigen. Die Regelung der „Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache“ (1912) will H. mehr als Irrtums- denn als Erfüllungsschutz verstehen; diesem Gedanken verbindet sich die aus seinem Nachlaß veröffentlichte Studie über den Gutglaubensschutz des leistenden Schuldners. Die dogmatische Monographie über das Synallagma beim Versicherungsvertrag steht diesem rechtshistorischen Konzept in vielem

nahe. Andere Studien galten der „Schenkung unter einer Auflage“ (1905), der Zuwendung aus fremden Vermögen und dem Bereicherungsrecht. Stieß auch manche seiner Thesen auf Widerspruch, so ist doch bis heute keine vergessen oder völlig widerlegt. Seine temperamentvolle Verbindung von zivilistischem Scharfsinn mit Einfallsreichtum oder Textanalyse machte seine Digestenexegesen zu einer Lehrveranstaltung, die in der Generation seiner Schüler noch heute lebendig ist.

Werke

Weitere W J. J. Rousseaus Sozialphilos., 1898;

Freilassungspflicht u. Reurecht, 1905;

Textkrit. Stud., in: ZSRG^R 40, 1919, S. 167 ff., 41, 1920, S. 44 ff., 42, 1921, S. 357 ff.;

Zuwendung aus fremden Vermögen, in: Iherings Jb. 77, 1927, S. 188-296;

Haben d. Römer d. Gattungskauf gekannt?, ebd. 79, 1928/29, S. 95-128;

Früchte u. Zinsen beim Kauf, in: Archiv f. d. civilist. Praxis 130, 1929, S. 129-68;

Leistung u. Gegenleistung im Versicherungsvertrag, 1933;

Schutz d. guten Glaubens d. leistenden Schuldners im röm. Recht, in: Bull. dell'Istituto di Diritto Romano, NS 10/11, Rom 1948, S. 393-426.

Literatur

E. Betti, in: Bull. dell'Istituto di Diritto romano 51/52, Rom 1948, S. 430-32;

H. C. Nipperdey, in: Süddt. Juristentz., 1949, S. 586;

H. Nolte, in: ZSRG^R 67, 1950, S. 615 ff.

Autor

Theo Mayer-Maly

Empfohlene Zitierweise

Mayer-Maly, Theo, „Haymann, Franz“, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), S. 153 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

11. November 2019

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
